

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der

RAIFFEISEN INFORMATIK GMBH
Lilienbrunnngasse 7-9, A-1020 Wien

Version 12 – Februar 2010

1 Anwendungsbereich / Geltung der AGB

- 1.1 Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) der Raiffeisen Informatik GmbH (nachfolgend kurz „Auftragnehmer“ genannt) ist die Regelung der Geschäftsbeziehungen und der Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftragnehmer und seinen Kunden (nachfolgend kurz „Auftraggeber“ und gemeinsam „Vertragspartner“ genannt).
- 1.2 Die nachstehenden AGB gelten für den gesamten Geschäftsverkehr und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber, insbesondere aber nicht ausschließlich für IT-Betriebs-, Werk-, Service-, Wartungs- und Supportleistungen in den Bereichen der automatisierten Datenverarbeitung, die Erarbeitung von Organisationskonzepten, die Programmerstellung, die Regelungen des technischen Kundendienstes sowie Beratungs- und Schulungsdienstleistungen sofern in den jeweiligen Verträgen zwischen den Vertragspartnern keine abweichenden Regelungen vereinbart werden.,
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, außer der Auftragnehmer stimmt ihrer Anwendung im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zu. Soweit in diesem Fall die AGB des Auftraggebers jenen des Auftragnehmers widersprechen, sind die AGB des Auftragnehmers maßgeblich.

2 Leistungsumfang

- 2.1 Der Leistungsumfang ist in einem gesonderten Vertrag zwischen den Vertragspartnern

(z.B. Rahmenvertrag, Werkvertrag, Einzelauftrag, Software-Lizenzvertrag) und dessen Anhängen, zum Beispiel einem Pflichtenheft, festgelegt.

- 2.2 Alle vom Auftraggeber gelieferten Daten, Kontrollzahlen, Programme, und andere Angaben zur Leistungserbringung müssen in einem für die Erbringung der Leistung geeigneten Zustand sein. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, erhaltene Daten und Informationen auf deren logischen Gehalt zu prüfen. Den Auftragnehmer trifft keine Warnpflicht im Sinne des § 1168a ABGB.
- 2.3 Der Versand sämtlicher Materialien und Unterlagen zum Auftragnehmer bzw. zu dessen jeweiligen, auch vorübergehenden Betriebsstellen und zurück erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Das gleiche gilt für den Informationstransport über Datenfernübertragungseinrichtungen.
- 2.4 Wünscht der Auftraggeber eine Änderung des vereinbarten Leistungsumfanges so wird der dafür erforderliche Aufwand vom Auftragnehmer entsprechend seiner aktuellen Stundensätze verrechnet.

3 Leistungsausführung

- 3.1 Die Leistung wird vom Auftragnehmer zu den im gesonderten Vertrag vereinbarten Bedingungen und Terminen erbracht.
- 3.2 Die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, nach Wahl des Auftragnehmers in den Geschäftsräumlichkeiten des Auftraggebers oder den Be-

- triebsstellen des Auftragnehmers oder an sonstigen geeigneten Orten (z. B. Betriebsstellen eines Subunternehmers). Die Auswahl der die Arbeiten durchführenden Mitarbeiter obliegt dem Auftragnehmer, welcher auch berechtigt ist, hierfür Dritte heranzuziehen.
- 3.3 Die Übergabe der vereinbarten Leistung erfolgt mit der Übernahme durch den Auftraggeber am vereinbarten Lieferort, das ist im Zweifel der Ort der Leistungserbringung/-durchführung. Sofern der Auftraggeber die vereinbarte Leistung nicht übernimmt, gilt die Leistung mit der Bereitstellung am Lieferort zum vereinbarten Lieferzeitpunkt als an den Auftraggeber übergeben. Sofern Versendung vereinbart wurde, gilt die Leistung mit Übergabe an den jeweiligen Transporteur als übergeben. Die Gefahrtragung geht mit der Übergabe der Leistungen auf den Auftraggeber über.
 - 3.4 Sofern nichts anders vereinbart wurde, obliegt die Durchführung von Anwendertests bzw. Programmtests dem Auftraggeber, wobei die Testdaten vom Auftraggeber selbst beizustellen sind. Unter Anwendertests werden Tests verstanden, die über reine Programmier-, Funktions- und Modultests des Auftragnehmers hinausgehen und den gesamten Auftrag betreffen.
 - 3.5 Die Vertragspartner sind während der Leistungserbringung für die Beaufsichtigung, Steuerung und Kontrolle ihrer jeweils eingesetzten eigenen Mitarbeiter und Subunternehmer verantwortlich.
 - 3.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu einer ordnungsgemäßen Sicherung der Daten und Programme zu den vom Auftragnehmer festgesetzten Sicherungszyklen. Die Sicherung von Daten auf dezentralen Systemen (externen Servern, Endplätzen) ist gesondert zu vereinbaren.
 - 3.7 Eine allfällige Verantwortung für die Aufbewahrung von Buchungsunterlagen und der Einhaltung aller anderen damit im Zusammenhang stehenden handels- und steuerrechtlichen Bestimmungen obliegt dem Auftraggeber.
 - 3.8 Ausbildungsmaßnahmen wie Schulungen, Workshops, Seminare undgl können je nach Vereinbarung und je nach Umfang beim Auftraggeber, beim Auftragnehmer oder andernorts abgehalten werden. Solche Veranstaltungen können bis spätestens 24 Stunden vor dem bekannt gegebenen bzw. vereinbarten Termin kostenlos storniert werden. Dies gilt jedoch nicht für von Drittanbietern zugekaufte oder nicht rückgängig machbare Leistungen (z.B. Ausarbeitung von Schulungsunterlagen, Catering, etc). Erfolgt eine Stornierung danach oder wird der Termin vom Auftraggeber nicht wahrgenommen, so wird der gesamte Preis verrechnet.
- #### 4 **Preise, Liefertermine**
- 4.1 Die Lieferfrist beginnt, wenn nichts anderes vereinbart wurde, mit dem Datum der Angebotsannahme, bzw. sofern es sich um ein unverbindliches Angebot gehandelt hat, mit dem Datum der Auftragsbestätigung, oder, sofern eine Sache zu bearbeiten ist, mit der Übergabe dieser Sache an den Auftragnehmer.
 - 4.2 Die vereinbarten Preise werden den gesetzlichen Grundlagen entsprechend in Euro angegeben. Die aktuellen Preise sind der jeweils gültigen Preisliste des Auftragnehmers oder dem gesondert abgeschlossenen Vertrag zu entnehmen.
 - 4.3 Die im Vertrag angegebenen Personentage sowie Material- und Zeitangaben sind, wenn nichts anderes vereinbart wurde, unverbindliche Richtwerte. Die einem solchen Richtwert zugrunde liegenden Mengenansätze beruhen auf einer nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführten Bewertung des Leistungsumfanges. Falls der Auftragnehmer im Laufe der Leistungserbringung feststellt, dass die Mengenansätze um mindestens 5 % überschritten werden, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber davon in Kenntnis setzen und die Material- und Zeitangaben sowie die Personentage und den damit einhergehenden Preis anpassen.
 - 4.4 Die genannten Preise verstehen sich ab dem Standort des Auftragnehmer (EXW). Die Kosten für Leistungen, die nicht ausdrücklich im

Vertrag enthalten sind, sowie allfällige Steuern, Gebühren und Abgaben werden gesondert in Rechnung gestellt.

- 4.5 Falls nicht anders geregelt, sind die Kosten für Fahrt, Aufenthalt und Wegzeit für die mit der Ausführung der Dienstleistung beauftragten Personen vom Auftraggeber zu tragen, sofern die Arbeiten nicht am Standort des Auftragnehmers ausgeführt werden.
- 4.6 Im Falle von Dauerschuldverhältnissen, wie zum Beispiel Wartungsverträgen, ist der Auftragnehmer nach mindestens einjähriger Vertragsdauer berechtigt, bei einer nach Vertragsabschluss eintretenden Steigerung von Lohn- und/oder Materialkosten, sowie sonstiger Kosten und Abgaben, die Preise entsprechend zu erhöhen und dem Auftraggeber ab dem, auf die Erhöhung folgenden Monatsbeginn anzulasten. Die Erhöhungen gelten vom Auftraggeber von vornherein akzeptiert, wenn sie nicht mehr als 5 % jährlich betragen.
- 4.7 Alle Abgaben, Gebühren und Steuern (insbesondere die Umsatzsteuer) werden aufgrund der jeweils geltenden Gesetzeslage verrechnet. Falls die Abgabenbehörden darüber hinaus nachträglich Steuern oder Abgaben vorschreiben, gehen diese zu Lasten des Auftraggebers.
- 4.8 Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich für den Auftragnehmer in angemessenem Umfang wegen Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt und anderer vom Auftragnehmer nicht zu vertretender Umstände und unerwarteten Ereignissen, wie zum Beispiel Betriebsstörungen, Streik, Ausfall eines Lieferanten, hoheitliche Maßnahmen, Auftragsergänzungen und/oder -änderungen, sowie Verzug des Auftraggebers.
- 4.9 Teillieferungen und Vorauslieferungen sind zulässig, es sei denn, sie sind wirtschaftlich für den Auftraggeber nicht sinnvoll nutzbar. Den Beweis für die mangelnde Nutzbarkeit hat der Auftraggeber zu führen.

5 Zahlungsbedingungen / Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Sofern nicht abweichend vereinbart, erfolgt die

Rechnungslegung monatlich nach Leistungserbringung. Die Rechnungen sind nach Erhalt ohne Abzug und spesenfrei fällig. Überschreitet der Auftraggeber die Zahlungsfristen, so werden ab Eintritt der Fälligkeit Verzugszinsen gemäß § 352 UGB in der jeweils geltenden Fassung verrechnet.

- 5.2 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine berechtigt den Auftragnehmer, die laufenden Arbeiten einzustellen und/oder nach Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten, zum Beispiel Mahn- und Rechtsanwaltskosten, sowie ein allfälliger Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen.
- 5.3 Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur wegen Gegenforderungen geltend machen, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen gilt jeder Auftrag als gesondertes Vertragsverhältnis.
- 5.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Lieferungen nur gegen Vorkasse oder ausreichende Sicherheit auszuführen, wenn Gründe vorliegen, die die Erfüllung eines Zahlungsanspruchs des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber als gefährdet erscheinen lassen.
- 5.5 Bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises hierfür (samt Zinsen und Kosten) bleiben verkaufte Sachen im Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber trägt in dieser Zeit die Gefahr und hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung auf eigene Kosten Sorge zu tragen.

6 Gewährleistung

- 6.1 Der Auftragnehmer gewährleistet – vorbehaltlich der Bestimmung 6.3 – bei allen Leistungen, dass die im gesonderten Vertrag und dessen Anhängen vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllt sind und dem Leistungsumfang entsprechen.
- 6.2 Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass Beratungs- und Produktinformationsgesprä-

- che vor und während des Vertragsabschlusses allein der Information des Auftraggebers dienen und keine Zusicherungen im Sinne des Gewährleistungsrechts enthalten.
- 6.3 Sofern nicht anders vereinbart, leistet der Auftragnehmer keine Gewähr für die Kompatibilität zwischen vom Auftraggeber selbst angeschaffter Software und der vom Auftragnehmer bisher für den Auftraggeber betrieben bzw zur Verfügung gestellten Software.
- 6.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate und beginnt mit der Übergabe der Leistung, sollte diese nicht rechtzeitig übernommen werden, mit der Bereitstellung der Leistung bzw. mit der versuchten Übergabe zu laufen.
- 6.5 Der Auftraggeber ist zur Überprüfung der Leistung verpflichtet. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht binnen angemessener Frist eine Mängelrüge erfolgt. Es obliegt dem Auftraggeber, das Vorhandensein eines Mangels nachzuweisen.
- 6.6 Sofern die Unterzeichnung eines Übernahme-/Abnahmeprotokolls durch den Auftraggeber vereinbart wurde, ist dieses Protokoll binnen vier Wochen nach Übergabe der Leistung zu unterzeichnen. Erfolgt binnen dieser Frist weder eine schriftliche Reklamation noch die Unterzeichnung des Protokolls, gilt das Protokoll mit Ablauf der oben genannten Frist als unterzeichnet. Offenkundige Mängel, sind jedoch auch bei vereinbarter Erstellung eines Übernahme-/Abnahmeprotokolls unverzüglich zu rügen.
- 6.7 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Gewährleistungsmängel, die vom Auftraggeber unverzüglich in schriftlicher Form gerügt wurden, zu beseitigen, sofern sie nachweislich im Zeitpunkt der Übergabe an den Auftraggeber vorhanden waren. Die Gewährleistung für einmalig auftretende, nicht reproduzierbare und nicht fortdauernde Mängel ist jedoch ausgeschlossen.
- 6.8 Der Auftraggeber kann bei einem behebbaren Mangel vorerst nur die Verbesserung dieses Mangels verlangen. Wird ein Fehler nicht innerhalb einer den Umständen nach angemessenen Frist beseitigt oder wäre die Behebung mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden, so hat der Auftraggeber das Recht auf Preisminderung, und, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, auch auf Wandlung des Vertrages. Betrifft der Mangel eine teilbare Leistung, kann Wandlung nur hinsichtlich der mangelhaften Teilleistung begehrt werden.
- 6.9 Die Gewährleistung entfällt, wenn die Leistung durch eine Person, die der Sphäre des Auftraggebers zuzurechnen ist, verändert, unsachgemäß installiert, gewartet, repariert, benutzt oder ungeeigneten Umgebungsbedingungen ausgesetzt wird, oder wenn technische Originalbestandteile geändert oder beseitigt werden, das Produkt nicht gewartet wurde, oder der Auftraggeber Softwareupdates und -upgrades von einem Dritten (z.B. per Internetdownload) bezieht, es sei denn, der Auftraggeber weist jeweils nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind.
- 6.10 Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, werden die Kosten der Überprüfung gemäß den aktuellen Stundensätzen des Auftragnehmers verrechnet.

7 Haftung

- 7.1 Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden nur nach Maßgabe der folgenden Punkte:
- a) Bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz und vorsätzlicher Schadensverursachung haftet der Auftragnehmer uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften.
 - b) Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung des Auftragnehmers, soweit gesetzlich zulässig, mit EUR 1 Million begrenzt.
 - c) Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen.
- 7.2 Soweit gesetzlich zulässig, haftet der Auftragnehmer jedoch nicht für entgangenen Gewinn, Folgeschäden, Verdienstentgang, frustrierte Aufwendungen, immaterielle Schäden, Mangelfolgeschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter und Datenverlust sowie für Schäden,

deren Eintritt auf höherer Gewalt oder Streik beruht.

- 7.3 Keine Schadenersatzpflicht besteht bei der Nichteinhaltung von Montage-, Installations- und Betriebsbedingungen oder –anleitungen durch den Auftraggeber.
- 7.4 Sofern der Auftraggeber auf den Betrieb eines Testsystems verzichtet, haftet der Auftragnehmer weder für Schäden am System des Auftraggebers die beim Einsatz eines Testsystems verhindert hätten werden können (beispielsweise Schäden oder Ausfälle die im Zuge von Releasewechsel einer Software oder bei Ausfallstests auftreten), noch erwachsen dem Auftragnehmer sonst irgendwelche Nachteile hieraus. Insbesondere werden in diesem Fall Ausfälle bei der Berechnung allfällig vereinbarten Verfügbarkeitszeiten nicht berücksichtigt und die Fälligkeit allfällig vereinbarter Konventionalstrafen nicht bewirkt.

8 Verkürzung über die Hälfte

Die Anfechtbarkeit des zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte wird gemäß § 351 UGB ausgeschlossen.

9 Vertragsauflösung

- 9.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, können Verträge, die auf unbestimmte Zeit abgeschlossen sind, per eingeschriebenem Brief oder per Übermittlung durch einen elektronischen Zustelldienst im Sinne der §§ 28 ff ZustellG von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Verträge können von einem Vertragspartner auch ohne Einhaltung von Kündigungsfristen und Kündigungsterminen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden, wenn der jeweils andere Vertragspartner entweder seinen finanziellen Verpflichtungen aus diesem Vertrag für die Dauer von 14 Tagen trotz eingeschriebener Mahnung nicht nachkommt oder über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens abgewie-

sen wird.

- 9.2 Kündigt der Auftraggeber aus Gründen, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind, schuldet er nur den Preis für denjenigen Teil der erhaltenen Leistungen, der für ihn nutzbar ist.

10 Datenschutz, Geheimhaltung

- 10.1 Die Vertragspartner haben potentiell Zugang zu vertraulichen Informationen des jeweils anderen Vertragspartners. Die Vertragspartner verpflichten sich, vertrauliche Informationen geheim zu halten, sie Dritten nicht zugänglich zu machen, sie nicht zu veröffentlichen und sie nur im Rahmen des vertraglichen Zweckes zu verwenden.
- 10.2 Unbeschadet vorstehender Bestimmung ist der Auftragnehmer berechtigt, vertrauliche Informationen an Dritte weiterzugeben, soweit dies für die Leistungserbringung erforderlich ist (zum Beispiel Übermittlung von Error-Logs, Speicher- und Datenbankdumps an Softwarehersteller zwecks Fehleranalyse).
- 10.3 Die Vertragspartner verpflichten sich, ihre Mitarbeiter und andere Erfüllungsgehilfen gemäß Datenschutzgesetz auf ihre Geheimhaltungsverpflichtung aufmerksam zu machen.
- 10.4 Die Vertragspartner vereinbaren, ihnen versehentlich zugewandene Unterlagen unverzüglich zurückzugeben sowie versehentlich zugewandene Daten unverzüglich zu löschen und ebenfalls vertraulich zu behandeln.
- 10.5 In allen Belangen des Datenschutzes ist das österreichische Datenschutzgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung anwendbar.
- 10.6 Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.
- 10.7 Die Vertragspartner sind von der Geheimhaltungsverpflichtung befreit, wenn sie vom jeweils anderen Vertragspartner schriftlich entbunden wurden oder zwingende gesetzliche Vorschriften gegen die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht sprechen.

11 Immaterialgüterrechte

- 11.1 Das Urheberrecht mit allen Befugnissen an allen vom Auftragnehmer erstellten Program-

men, Dokumentationen, Methoden, Arbeitsergebnissen, Konzepten und sonstigen erstellten Unterlagen steht ausschließlich dem Auftragnehmer zu, auch wenn und soweit diese Ergebnisse durch die Mitarbeit oder Vorgaben des Auftraggebers entstanden sind.

11.2 Sofern nicht anders vereinbart, wird dem Auftraggeber an diesen Werken eine nicht übertragbare, nicht ausschließliche und örtlich unbeschränkte Werknutzungsbewilligung eingeräumt. Sofern nicht anders vereinbart, endet die Werknutzungsbewilligung automatisch mit der Beendigung des dem der Werknutzungsbewilligung zugrunde liegenden Vertrages zwischen den Vertragspartnern.

11.3 Die Werknutzungsbewilligung des Auftraggebers gilt, auch nach Bezahlung des hierfür vereinbarten Entgelts, ausschließlich für eigene geschäftliche Zwecke.

11.4 Softwareprodukte von Drittherstellern (das sind Softwareprodukte die nicht vom Auftragnehmer oder von Dritten in dessen Auftrag entwickelt wurden) unterliegen dem Urheberrecht und den Lizenzbedingungen der jeweiligen Dritthersteller. Der Auftraggeber haftet für Verletzungen des Urheberrechts und der Lizenzbedingungen des Drittherstellers und hält den Auftragnehmer diesbezüglich schad- und klaglos. Sofern nicht anders vereinbart, endet die Lizenz des Auftraggebers an der Software von Drittherstellern automatisch mit der Beendigung des dem der Lizenzerteilung zugrunde liegenden Vertrages zwischen den Vertragspartnern.

12 Rechtswahl / Gerichtsstandsvereinbarung

12.1 Die Rechtswirksamkeit, Auslegung und Erfüllung eines zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen Vertrages unterliegt österreichischem Recht mit Ausnahme der Kollisionsnormen und der Bestimmungen des UN-Kaufrechts.

12.2 Alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit einem zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen Vertrag einschließlich der Streitigkeiten über dessen Abschluss, Rechtswirksamkeit, Änderung und Beendigung werden durch ein Ad-hoc-Schiedsgericht

bestehend aus drei Schiedsrichtern nach den Bestimmungen der österreichischen Zivilprozessordnung in der jeweils gültigen Fassung (§§ 577 ff) endgültig entschieden. Jeder Vertragspartner ernennt binnen zwei Wochen je einen Schiedsrichter. Wenn sich diese nicht binnen weiterer zwei Wochen auf einen Vorsitzenden einigen, wird der Vorsitzende vom Präsidenten des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages ernannt. Ort des Schiedsverfahrens ist Wien, Verfahrenssprache ist deutsch. Kommt keine Stimmenmehrheit gemäß § 604 Z 1 ZPO zustande, entscheidet der Vorsitzende allein. In Abänderung des § 580 Abs 1 ZPO gelten die Schiedsklage und sonstige schriftliche Mitteilungen an dem Tag als empfangen, an dem sie dem Empfänger an dessen Sitz übergeben oder dort hinterlassen wurden. Schriftliche Mitteilungen können jedenfalls auch per Fax mit Sendebestätigung und per E-Mail versendet werden.

13 Schlussbestimmungen

13.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern des Auftragnehmers und den mit dem Auftragnehmer konzernmäßig verbundenen Gesellschaften, die an der Erfüllung eines zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen Vertrages mitgewirkt haben, während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages zu unterlassen.

13.2 Soweit nicht anders vereinbart, gelten die, zwischen Unternehmern zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen.

13.3 Eine Abtretung von Rechten oder Übertragung von Pflichten aus dem Vertrag durch den Auftraggeber bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmer.

13.4 Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer - soweit erforderlich - während der Vertragserfüllung freien und gesicherten Zutritt zu seinen Geschäftsräumen und ist bereit, notwendige Arbeitsmittel (z.B. Raum, Telefon, Computer) kostenlos zur Verfügung zu stellen.

13.5 Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden AGB ganz oder teilweise unwirksam sein

oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenarbeiten, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt; dasselbe gilt für allfällige Lücken in diesen AGB.

13.6 Änderungen und Ergänzungen von Vertragsbestimmungen bedürfen der Schriftform, das gilt insbesondere auch für das Abgehen von diesem Schriftlichkeitsgebot. Es bestehen keine Nebenabreden.

13.7 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch erhebt.

Service Providing (ISP) und für die Überlassung von Übertragungswegen (Mietleitungen)

1 Anwendungsbereich

Diese Sonderbestimmungen gelten für die Bereiche „Internet Service Providing“ und die „Überlassung von Übertragungswegen“, ergänzend zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisen Informatik GmbH („Auftragnehmer“). Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen diesen Sonderbestimmungen vor, es sei denn zwingende gesetzliche Normen sprechen dagegen.

2 Dienstqualität

Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die vereinbarte Dienstqualität gewährleistet wird. Die Entschädigung bzw. Erstattung bei Nichteinhaltung der Dienstqualität richtet sich nach den Haftungsbestimmungen des Pkt. 7 dieser Sonderbestimmungen.

3 Vertragsabschluss

3.1 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, ein Vertragsverhältnis mit einem Auftraggeber zu begründen, dessen Identität, Rechts- und Geschäftsfähigkeit oder Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis nicht zweifelsfrei nachgewiesen oder keine Zustellanschrift oder keine Zahlstelle im Inland bekannt gegeben wird. Wurde die Erbringung von Leistungen von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder von einer Vorauszahlung abhängig gemacht, so ist der Auftragnehmer ebenfalls berechtigt, kein Vertragsverhältnis zu begründen, sofern diese nicht erbracht wird.

3.2 Weiters ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, ein Vertragsverhältnis mit einem Auftraggeber zu begründen, welcher entweder gegenüber dem Auftragnehmer oder einem mit mindestens 25% direkt oder indirekt im Eigentum des Auftragnehmers stehenden Unternehmen mit Zahlungsverpflichtungen aus dem Bereich der Telekommunikation im Verzug ist oder dessen Vertragsverhältnis im Jahr davor wegen Verletzung sonstiger wesentlicher ver-

Sonderbestimmungen für Internet

traglicher Pflichten gekündigt wurde.

4 Gültige Entgelte

4.1 Die aktuellen Entgelte für die Benutzung des Internetdienstes bzw. die Überlassung von Übertragungswegen richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste bzw. dem Einzelvertrag. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

4.2 Das bei der Änderung von Preisen gemäß § 25 Abs. 3 TKG 2003 bestehende Kündigungsrecht des Auftraggebers ist ausgeschlossen, wenn es zu einer Preissenkung kommt oder die Preise gemäß einem in der Preisliste angegebenen oder sonst vereinbarten Index angepasst werden.

5 Einwendungen gegen die Rechnung

Die Modalitäten der Einwendungen gegen die Rechnung werden einzelvertraglich mit dem Auftraggeber vereinbart.

6 Entgeltpauschalierung bei Entgeltstreitigkeiten

Falls ein Fehler festgestellt wird, der sich zum Nachteil des Auftraggebers ausgewirkt haben könnte, und sich das richtige Entgelt nicht ermitteln lässt, hat der Auftraggeber ein Entgelt zu entrichten, welches dem Durchschnitt der letzten drei Rechnungsbeträge bzw. falls die Geschäftsbeziehung noch nicht drei Monate gedauert hat, dem letzten Rechnungsbetrag entspricht.

7 Haftungsausschluss hinsichtlich der Verfügbarkeit der Dienste und bei Unzustellbarkeit von E-Mails

7.1 Der Auftragnehmer betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt der vereinbarten Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Aus technischen Gründen ist es jedoch nicht möglich, dass diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können, oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben.

Dies betrifft insbesondere E-Mails.

7.2 Bei höherer Gewalt, Streiks, Einschränkungen der Leistungen anderer Netzbetreiber oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten kann es zu Einschränkungen oder Unterbrechungen bei der Zurverfügungstellung der Internetdienstleistungen bzw. der überlassenen Übertragungswege kommen.

7.3 Der Auftragnehmer haftet für die angeführten Ausfälle nicht, sofern sie nicht von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Es gilt Punkt 7 der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers.

7.4 Im Fall von unzumutbar langen Unterbrechungen oder unzumutbaren Einschränkungen bleibt das Recht des Auftraggebers auf Vertragsauflösung aus wichtigem Grund unberührt.

8 Haftungsausschluss hinsichtlich Überträger Daten und Schäden durch Viren, Hacker

8.1 Der Auftraggeber ist zur unbedingten Absicherung seines Anschlusses, seiner Endgeräte sowie seiner Zugangsdaten zum Schutz vor unbefugtem Zugriff oder Virenbefall verpflichtet.

8.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, jeden Verdacht, dass sein System durch Viren befallen ist oder dass seine Zugangsdaten oder andere geheime Informationen unbefugten Dritten bekannt geworden sein könnten, unverzüglich dem Auftragnehmer zu melden. Sofern der Auftragnehmer vor dem Auftraggeber vom Virenbefall erfährt, wird er den Auftraggeber hiervon informieren. Der Auftraggeber hat daraufhin alle geeigneten Maßnahmen zu setzen, um den Virenbefall zu beseitigen, insbesondere zu verhindern, dass die Viren die Systeme Dritter beeinträchtigen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber hierbei unterstützen. Sofern der Auftraggeber nicht unverzüglich die geeigneten Maßnahmen setzt, um den Virenbefall der Systeme Dritter zu verhindern, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Anschluss ohne Vorwarnung zu sperren und in weiter Folge das Vertragsverhältnis zu kün-

digen.

- 8.3 Der Auftragnehmer steht für etwaige Schäden durch Virenbefall oder unerlaubten Zugriff durch Dritte nicht ein, sofern der Auftragnehmer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Es gilt Punkt 7 der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers. Der Auftraggeber haftet für Schäden, die dem Auftragnehmer dadurch entstehen, dass der Auftraggeber den Virenbefall nicht unverzüglich meldet und/oder beseitigt und wird den Auftragnehmer in bezug auf Forderungen Dritter schad- und klaglos halten.
- 8.4 Selbst für den Fall, dass die Absicherung der Systeme des Auftraggebers vor Viren durch den Auftragnehmer vereinbart wurde, kann keine absolute Sicherheit vor Virenbefall garantiert werden. Sobald der Auftragnehmer von dem Virenbefall Kenntnis erlangt hat, wird er jedoch alle in seinen Möglichkeiten stehenden, erforderlichen Maßnahmen setzen, um den Virenbefall zu beseitigen bzw. die Systeme des Auftraggebers vor weiteren gleichgelagerten Attacken zu schützen. Hierfür erforderliche Maßnahmen können z.B. das Einspielen von Softwareupdates oder das vorübergehende Abschalten bzw. vom Netz-Nehmen der Systeme des Auftraggebers sein. Der Auftragnehmer wird versuchen, den Auftraggeber vor derartigen Maßnahmen zu informieren, weist jedoch darauf hin, dass dies ob der Dringlichkeit der Maßnahme nicht immer gewährleistet werden kann (z.B. Attacke außerhalb der Geschäftszeiten). Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit den für die Virenabwehr erforderliche Maßnahmen sind ausgeschlossen.

9 Besondere Bestimmungen für Firewalls

- 9.1 Bei Firewalls, die vom Auftragnehmer oder deren Subauftragnehmern aufgestellt, betrieben und/oder überprüft werden, geht der Auftragnehmer sorgfältig im Rahmen des jeweiligen Stands der Technik vor. Der Auftragnehmer weist allerdings darauf hin, dass absolute Sicherheit durch Firewall-Systeme nicht gewährleistet werden kann. Es wird daher die Haftung des Auftragnehmers aus dem Titel

der Gewährleistung oder des Schadenersatzes für allfällige Nachteile ausgeschlossen, die dadurch entstehen, dass installierte Firewall-Systeme umgangen oder außer Funktion gesetzt werden. Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass eine Haftung für Anwendungsfehler des Vertragspartners oder seiner Gehilfen und Mitarbeiter ebenso nicht übernommen wird, wie im Falle eigenmächtiger Abänderungen der Software oder Konfiguration ohne Einverständnis des Auftragnehmers.

- 9.2 Die Haftung des Auftragnehmers für Nachteile, die dadurch entstehen, dass beim Auftraggeber installierte, betriebene oder überprüfte Firewall-Systeme umgangen oder außer Funktion gesetzt werden, ist ausgeschlossen.

10 Beeinträchtigung Dritter; Spam und Spam-schutz

- 10.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die vertraglichen Leistungen in keiner Weise zu gebrauchen, die zur Beeinträchtigung Dritter führt, bzw. für Auftragnehmer oder andere Rechner sicherheits- oder betriebsgefährdend ist. Verboten sind demnach insbesondere unerbetenes Werben und Spamming (aggressives Direct-Mailing via E-Mail) oder jede Benutzung des Dienstes zur Übertragung von Drohungen, Obszönitäten, Belästigungen oder zur Schädigung anderer Internet-Teilnehmer.
- 10.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Verwendung geeigneter und ausreichend sicherer technischer Einrichtungen und Einstellungen. Entstehen für den Auftragnehmer oder für Dritte Schwierigkeiten auf Grund unsicherer technischer Einrichtungen des Auftraggebers (z.B. offener Mailrelais), ist der Auftraggeber zur Schad- und Klagloshaltung verpflichtet; weiters ist der Auftragnehmer zur sofortigen Sperre des Auftraggebers bzw. zum Ergreifen sonstiger geeigneter Maßnahmen berechtigt (z.B. Sperre einzelner Ports).

11 Pflicht des Auftraggebers zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

- 11.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche Rechtsvorschriften zu beachten und gegenüber dem Auftragnehmer die alleinige Verant-

wortung für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu übernehmen.

- 11.2 Im Falle der Überlassung von Übertragungswegen verpflichtet sich der Auftraggeber, nur zugelassene und entsprechend gekennzeichnete Endgeräte an den Endpunkten des Übertragungsweges zu betreiben, welche für den jeweiligen Übertragungswegtyp geeignet sind.
- 11.3 Es obliegt dem Auftraggeber, allenfalls erforderliche behördliche Bewilligungen, Genehmigungen oder Konzession einzuholen, sowie die mit dem Rechtsgeschäft verbundene Anzeigeverpflichtung wahrzunehmen. Das gleiche gilt auch für die Einholung einer allenfalls erforderlichen Zustimmung von Dritten (z.B. Eigentümer einer Liegenschaft, Vermieter). Diesbezüglich haftet der Auftraggeber dem Auftragnehmer für die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Angaben.
- 11.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, jede missbräuchliche Verwendung der ISP Dienste (z.B. Hosting-/Housingdienste) zu unterlassen. Insbesondere ist die Veröffentlichung von Inhalten bzw. die Versendung von Nachrichten, die gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit verstoßen, die Sittlichkeit gefährden oder welche gegen die Gesetze verstoßen, verboten.

12 Pflicht des Auftraggebers zur Meldung von Störungen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer über jegliche Störung oder Unterbrechung von Telekommunikationsdiensten oder Übertragungswegen unverzüglich zu informieren, um dem Auftragnehmer die Problembehebung zu ermöglichen, bevor der Auftragnehmer andere Unternehmen mit einer Problembehebung beauftragt. Verletzt der Auftraggeber diese Verständigungspflicht, übernimmt der Auftragnehmer für Schäden und Aufwendungen, die aus der unterlassenen Verständigung resultieren (z.B. Kosten eines vom Auftraggeber unnötigerweise beauftragten Fremdunternehmens), keine Haftung.

13 Vertragsdauer und Kündigung; Sperre

- 13.1 Zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene Verträge über den Bezug von ISP Dienstleistungen bzw. von Übertragungswegen sind auf unbestimmte Zeit oder die vereinbarte bestimmte Zeit abgeschlossen. Verbraucher werden auf ihr Kündigungsrecht und die im Fall der Nichtausübung eintretenden Rechtsfolgen (Vertragsverlängerung) ausdrücklich und rechtzeitig hingewiesen. Ist keine Vereinbarung über einen Kündigungsverzicht getroffen, sind auf unbestimmte Zeit geschlossene Verträge unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündbar. Verbrauchern steht bei Verträgen, die auf unbestimmte Zeit oder für einen fixen Zeitraum von über einem Jahr abgeschlossen worden sind, jedenfalls ein gesetzliches Kündigungsrecht unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres zu.

- 13.2 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine ist wesentliche Bedingung für die Durchführung der Leistungen durch die den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist daher entsprechend den Bestimmungen des § 70 TKG 2003 bei Zahlungsverzug nach erfolgloser Mahnung auf schriftlichem oder elektronischem Wege, unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen und Androhung der Dienstunterbrechung oder –abschaltung bzw. der Vertragsauflösung nach seinem Ermessen zur Dienstunterbrechung, Dienstabschaltung oder zur Auflösung des Dauerschuldverhältnisses mit sofortiger Wirkung, berechtigt.

14 Sonstige Gründe für Vertragsauflösung und Dienstunterbrechung; Sperre bzw. teilweise Sperre

- 14.1 Als wichtiger Grund für die Vertragsauflösung gelten neben dem Zahlungsverzug insbesondere die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers oder die Abweisung eines solchen mangels kostendeckenden Vermögens; die Einleitung eines Liquidationsverfahrens oder der Verdacht des Missbrauchs des Kommunikationsdienstes; der Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die Bestimmungen des Punkt 11 dieser Sonderbestimmungen; weiters auch,

wenn der Auftraggeber Einzelplatzaccounts mehrfach nutzt oder nutzen lässt; wenn er einen überproportionalen Datentransfer verursacht; wenn er gegen die "Netiquette" und die allgemein akzeptierten Standards der Netzbenutzung verstößt; das ungebetene Werben mittels E-Mail oder Spamming laut 10.1 dieser Sonderbestimmungen oder die Nutzung unsicherer technischer Einrichtungen.

- 14.2 Der Auftragnehmer kann nach eigenem Ermessen nicht nur mit Vertragsauflösung, sondern statt dessen auch mit Dienstunterbrechung oder –abschaltung vorgehen. Der Auftragnehmer ist weiters bei Verdacht von Verstößen nicht nur zur gänzlichen, sondern auch zur bloß teilweisen Sperre berechtigt. Insbesondere kann der Auftragnehmer bei Rechtsverletzungen die auf gehosteten Websites gespeicherte Information entfernen oder den Zugang zu ihr sperren. Der Auftragnehmer wird sich bemühen, das jeweils gelindeste Mittel anzuwenden. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über die getroffenen Maßnahmen und über deren Grund unverzüglich informieren. Das Recht auf außerordentliche Vertragsauflösung durch den Auftragnehmer aus wichtigem Grund bleibt jedenfalls unberührt.

15 Entgeltanspruch und Schadenersatz bei vorzeitiger Auflösung bzw. Sperre

Sämtliche Fälle sofortiger Vertragsauflösung, der Dienstunterbrechung bzw. -abschaltung, die aus Gründen erfolgen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, lassen den Entgeltanspruch des Auftragnehmers für die vertraglich vorgesehene Vertragsdauer bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin und die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Auftragnehmer unberührt.

16 Vertragsbeendigung und Inhaltsdaten

Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, aus welchem Grund auch immer, der Auftragnehmer zur Fortsetzung der vereinbarten Dienstleistung nicht mehr verpflichtet ist. Der Auftragnehmer ist daher

zum Löschen gespeicherter oder abrufbereit gehaltener Inhaltsdaten berechtigt. Der rechtzeitige Abruf, die Speicherung und Sicherung solcher Inhaltsdaten vor Beendigung des Vertragsverhältnisses liegt daher in der alleinigen Verantwortung des Auftraggebers. Aus der Löschung kann der Auftraggeber daher keinerlei Ansprüche gegenüber dem Auftragnehmer ableiten.

17 Kommunikationsgeheimnis und Geheimhaltungspflicht.

- 17.1 Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter unterliegen dem Kommunikationsgeheimnis gemäß § 93 TKG 2003 und den Geheimhaltungsverpflichtungen des Datenschutzgesetzes, dies auch nach dem Ende der Tätigkeit, welche die Geheimhaltungspflicht begründet hat. Persönliche Daten und Daten der User werden nicht eingesehen. Auch die bloße Tatsache eines stattgefundenen Nachrichtenaustausches unterliegt der Geheimhaltungspflicht, ebenso erfolglose Verbindungsversuche.

- 17.2 Der Auftraggeber kann der Verarbeitung personenbezogener Daten widersprechen. Dies steht einer technischen Speicherung oder dem Zugang nicht entgegen, wenn der alleinige Zweck die Durchführung oder Erleichterung der Übertragung einer Nachricht über das Kommunikationsnetz des Auftragnehmers ist, oder um einem Auftraggeber den von ihm bestellten Dienst zur Verfügung zu stellen. Routing- und Domaininformationen müssen dementsprechend weitergegeben werden.

18 Information gem. § 96 Abs. 3 TKG 2003 betreffend der verarbeiteten Daten, Stammdaten

- 18.1 Auf Grundlage des Datenschutzgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes 2003 verpflichtet sich der Auftragnehmer, Stammdaten nur im Rahmen der Leistungserbringung und nur für die im Vertrag vereinbarten Zwecke zu speichern, zu verarbeiten und weiterzugeben. Solche Zwecke sind: Abschluss, Durchführung, Änderung oder Beendigung des Vertrages mit dem Auftraggeber, Verrechnung der Entgelte, Erstellung von Teilnehmerverzeichnissen, Erteilung von Auskünften an Notruf-

träger gem. § 98 TKG 2003. Soweit der Auftragnehmer gemäß TKG in der jeweils geltenden Fassung zur Weitergabe verpflichtet ist, wird der Auftragnehmer dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen.

18.2 Der Auftragnehmer wird aufgrund § 92 Abs. 3 Z 3 und § 97 Abs. 1 TKG 2003 ermächtigt, folgende personenbezogene Stammdaten des Auftraggebers und Teilnehmers zu ermitteln und verarbeiten:

18.3 Vorname, Familienname, akademischer Grad, Wohnadresse, Geburtsdatum, Firma, E-Mail-Adresse, Telefon- und Telefaxnummer, sonstige Kontaktinformation, Bonität, Informationen über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses, Zahlungsmodalitäten, sowie Zahlungseingänge zur Evidenthaltung des Vertragsverhältnisses.

18.4 Stammdaten werden gemäß § 97 Abs. 2 TKG 2003 vom Auftragnehmer spätestens nach der Beendigung der vertraglichen Beziehungen mit dem Auftraggeber gelöscht, außer diese Daten werden noch benötigt, um Entgelte zu verrechnen oder einzubringen, Beschwerden zu bearbeiten oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen.

19 Verkehrsdaten

Der Auftragnehmer wird Zugangsdaten und andere personenbezogene Verkehrsdaten, die für das Herstellen von Verbindungen und die Verrechnung von Entgelten oder aus technischen Gründen sowie zur Überprüfung der Funktionsfähigkeiten von Diensten und Einrichtungen erforderlich sind, insbesondere Source- und Destination-IP sowie sämtliche andere Logfiles aufgrund seiner gesetzlichen Verpflichtung gem. § 99 Abs. 2 TKG 2003 bis zum Ablauf jener Frist speichern, innerhalb derer die Rechnung rechtlich angefochten werden kann oder der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann bzw. solange dies aus den genannten technischen Gründen bzw. zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit erforderlich ist. Im Streitfall wird der Auftragnehmer diese Daten der entscheidenden Einrichtung zur Verfügung stellen. Bis zu einer endgültigen Entscheidung wird der Auftragnehmer die Daten nicht löschen.

Ansonsten wird der Auftragnehmer Verkehrsdaten nach Beendigung der Verbindung unverzüglich löschen oder anonymisieren. Daneben kann der Auftragnehmer im gesetzlichen Rahmen eine Access-Statistik führen.

20 Inhaltsdaten

Inhaltsdaten werden vom Auftragnehmer nicht gespeichert. Sofern aus technischen Gründen eine kurzfristige Speicherung nötig ist, wird der Auftragnehmer gespeicherte Daten nach Wegfall dieser Gründe unverzüglich löschen. Ist die Speicherung von Inhalten Dienstmerkmal, wird der Auftragnehmer die Daten vereinbarungsgemäß nach Erbringung des Dienstes löschen.

21 Verwendung von Daten für Vermarktungszwecke, Einverständnis zum Erhalt von E-Mail-Werbung :

21.1 Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass Verkehrsdaten zum Zwecke der Vermarktung von Telekommunikationsdiensten der Auftragnehmer, insbesondere zur Weiterentwicklung, Bedarfsanalyse, Planung des Netzausbaues, der Verbesserung von Lösungsvorschlägen und der Erstellung von Angeboten von Telekommunikationsdiensten des Auftragnehmers sowie zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen verwendet werden dürfen.

21.2 Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, vom Auftragnehmer Werbung und Informationen betreffend Produkte und Services des Auftragnehmers sowie von Geschäftspartnern des Auftragnehmers in angemessenem Umfang per E-Mail zu erhalten. Dabei verbleiben die Daten des Auftraggebers einschließlich seines Namens und seiner E-Mail-Adresse ausschließlich beim Auftragnehmer. Der Auftraggeber kann diese Einverständniserklärung jederzeit schriftlich, per Fax oder E-Mail widerrufen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber in jeder Werbe-E-Mail die Möglichkeit einräumen, den Empfang weiterer Nachrichten abzulehnen.

22 Überwachung des Fernmeldeverkehrs

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass der Auftragnehmer gemäß § 94 TKG 2003 verpflichtet sein kann, an der Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung teilzunehmen. Der Auftraggeber nimmt weiters die Bestimmungen des E-Commerce-Gesetzes (ECG), des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) sowie des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) zur Kenntnis, wonach der Auftragnehmer unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet ist, Auskünfte betreffend den Auftraggeber zu erteilen.

Handlungen des Auftragnehmers aufgrund dieser Verpflichtungen lösen keine Ansprüche des Auftraggeber aus.

meinen Geschäftsbedingungen soweit gesetzlich zulässig.

23 Streitbeilegung

23.1 Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte oder der Vereinbarung einer Schiedsklausel können Auftraggeber Streit- oder Beschwerdefälle (betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten, die nicht befriedigend gelöst worden sind, oder eine behauptete Verletzung des TKG 2003) der Regulierungsbehörde vorlegen.

23.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht zum herangezogenen Fall mitzuteilen.

24 Änderungen der Sonderbestimmungen

Änderungen der Sonderbestimmungen können vom Auftragnehmer vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Die aktuelle Fassung ist unter www.r-it.at abrufbar (bzw. wird dem Auftraggeber auf Wunsch zugesandt). Änderungen der Sonderbestimmungen sind Verbrauchern gegenüber nur zulässig, wenn die Änderung dem Verbraucher gegenüber zumutbar ist. Zumutbar ist eine Änderung insbesondere dann, wenn sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist. Ansonsten gilt 13.7 der allge-